



II-2296 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7069/1-Pr 1/91

869 IAB

1991 -06- 12

zu 892 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 892/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Diskriminierung von Beamten durch das Strafgesetzbuch, gerichtet und folgende Frage gestellt:

"Sind Sie bereit, durch eine Änderung des § 302 StGB eine weitere Diskriminierung Beamter durch diese Gesetzesstelle auszuschließen?"

Ich beantworte diese Frage wie folgt:

Bei Prüfung der Frage, ob durch § 302 des Strafgesetzbuches ("Mißbrauch der Amtsgewalt") Beamte "diskriminiert" werden, muß man sich zunächst vor Augen halten, daß durch diese Strafbestimmung nur jene Beamten erfaßt werden, die in der Hoheitsverwaltung oder in der Gerichtsbarkeit, also in Bereichen tätig sind, die durch Über- und Unterordnung der Rechtssubjekte gekennzeichnet sind und somit jenen - besonders sensiblen - Teil der staatlichen Vollziehung umfassen, in welchem der Staat durch seine Organe dem Staatsbürger mit Befehls- und Zwangsgewalt gegenübertritt. Von der inneren Tatseite her setzt die Erfüllung des Tatbestandes des § 302 StGB überdies voraus, daß der Täter

- 2 -

w i s s e n t l i c h handelt, also den Umstand oder Erfolg, den das Gesetz im Zusammenhang mit dem Befugnismißbrauch voraussetzt, nicht bloß für möglich, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiß hält (§ 5 Abs. 3 StGB).

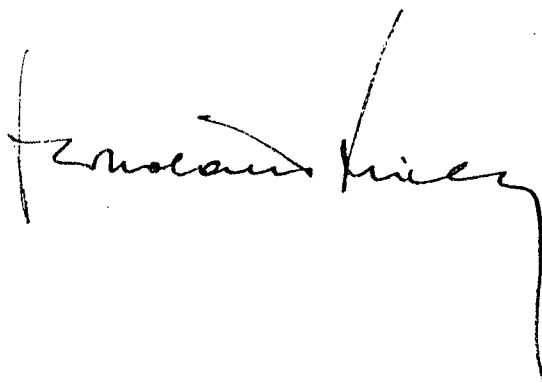
Ich kann durchaus verstehen, daß manchem die im Gesetz vorgesehenen Strafdrohungen bzw. die im Einzelfall verhängten Strafen zu hoch bzw. die Unterstellung eines bestimmten Verhaltens unter den Tatbestand des § 302 StGB als über das Ziel schießend erscheinen mögen, doch sollte man einerseits dabei nicht übersehen, daß das korrekte Verhalten der Staatsorgane und das darauf gegründete Vertrauen der Staatsbürger in die staatliche Vollziehung zu den Eckpfeilern eines Rechtsstaates gehören. Andererseits darf ich auch daran erinnern, daß der jetzigen Regelung eine bewußte Entscheidung des Gesetzgebers des Strafgesetzbuches 1974 in Richtung einer "Verschärfung" der Strafbestimmung gegen Amtsmißbrauch zugrundeliegt. Während nämlich in der Regierungsvorlage 1971 noch davon ausgegangen wurde, daß die klassischen Amtsdelikte, also insbesondere auch der Mißbrauch der Amtsgewalt, nur von solchen Beamten begangen werden können, "die zur Vornahme von Rechtshandlungen berufen sind, und nur durch die Vornahme von Rechtshandlungen", hat der Gesetzgeber sich auf Vorschlag des Justizausschusses dazu entschlossen, den Begriff der "Rechtshandlungen" durch den - wesentlich umfassenderen - der "Amtsgeschäfte" zu ersetzen, weil befürchtet wurde, daß die mit dem Begriff "Rechtshandlungen" verbundenen Einschränkungen "zu unerwünschten Strafbarkeitslücken führen oder doch zu schwierigen Konstruktionen nötigen würden, um zu rechtspolitisch vertretbaren Ergebnissen zu gelangen" (Dok. zum StGB, 236). Die Judikatur hat dann in der Folge die diesem weiteren Begriff inne-

- 3 -

wohnenden Auslegungsmöglichkeiten auch entsprechend ausgeschöpft.

Aus den angeführten Erwägungen beabsichtige ich nicht, dem Parlament eine Änderung des § 302 StGB im Sinne der Anfrage vorzuschlagen.

12. Juni 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Krieger'. The signature is written in a cursive style with a long vertical line extending downwards from the end.